

(Hochverrat) als Unternehmenstatbestand ausgestaltet und erfaßt daher bereits jede Handlung als vollendetes Verbrechen, die auf die Verwirklichung von Hochverrat gerichtet ist (§94 StGB); andere Tatbestände stellen Vorbereitung und Versuch (§§ 97 bis 106, 109) bzw. Versuch (§ 107) unter Strafe.

2.2. Das Verhältnis der Staatsverbrechen zu den Straftaten der allgemeinen Kriminalität und ihre gegenseitige Abgrenzung

Zwischen *Staatsverbrechen* und *Straftaten der allgemeinen Kriminalität* gibt es trotz ihres prinzipiell unterschiedlichen Charakters eine Reihe sehr bedeutsamer *Wechselwirkungen*. Staatsverbrechen werden häufig mit Mitteln und Methoden, die für Straftaten der allgemeinen Kriminalität typisch sind, begangen (Erpressung, Nötigung, Gewaltandrohung und -anwendung, Betrug, Urkundenfälschung, Aussetzung, Verschleppung, Anwendung von Schußwaffen und Explosivstoffen u. a. m.), so daß sich Staatsverbrechen und Straftaten der allgemeinen Kriminalität von ihrer äußeren Begehungsweise her sehr ähneln können. Täter von Staatsverbrechen begehen vielfach neben den Staatsverbrechen auch Straftaten der allgemeinen Kriminalität wie Gewaltverbrechen, Diebstahl von Kunstgegenständen. Häufig verfolgen sie mit den Staatsverbrechen zugleich allgemein kriminell motivierte Ziele, z. B. persönliche Bereicherung auf Kosten anderer, asoziale Lebensweise.

Eine weitere sehr enge Wechselwirkung zwischen Staatsverbrechen und Straftaten der allgemeinen Kriminalität besteht darin, daß sich aus nicht konsequent aufgedeckten und bekämpften Straftaten der allgemeinen Kriminalität, vor allem unter dem Einfluß des Gegners Staatsverbrechen entwickeln können.

Trotz dieser Zusammenhänge unterscheiden sich jedoch Staatsverbrechen als klassenfeindlich-antisozialistische, gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtete Handlungen prinzipiell von den Straftaten der allgemeinen Kriminalität. Staatsverbrechen resultieren aus dem Klassenantagonismus zwischen Imperialismus und Sozialismus. Die Täter handeln mit dem Ziel, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen

(„um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen“, „um ... Widerstand zu leisten“, „um ... zu untergraben oder zu schwächen“) oder sind sich bei ihrer Entscheidung zur Tat bewußt, daß sie, im Zusammenwirken mit ausländischen Einrichtungen bzw. Organisationen oder auch allein handelnd, zum Nachteil der Interessen der DDR tätig werden.

Die gekennzeichneten Wechselwirkungen zwischen Staatsverbrechen und Straftaten der allgemeinen Kriminalität stellen einerseits hohe Anforderungen an die Kenntnis auch der speziellen Abgrenzungskriterien der einzelnen Staatsverbrechen zu angrenzenden Straftaten der allgemeinen Kriminalität; sie erfordern andererseits, mit der konsequenten Anwendung des sozialistischen Strafrechts unter anderem auch solche Straftaten zielstrebig zu bekämpfen, aus denen sich Staatsverbrechen entwickeln können. So gilt es z. B., Straftaten gegen die Volkswirtschaft, die staatliche und öffentliche Ordnung, die Verteidigungskraft, den Geheimnisschutz konsequent aufzudecken und zu ahnden; mit der Aufdeckung und Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen wird zugleich Verbrechen gegen die DDR wirksam vorgebeugt.

2.3. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den einzelnen Tatbeständen

2.3.1.

Hochverrat

Der Tatbestand des *Hochverrats* (§ 96 StGB) richtet sich gegen die *schwersten Staatsverbrechen*. Er ist für die Bekämpfung von Verbrechen bestimmt, die *unmittelbar auf die Beseitigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Liquidierung der Souveränität der DDR bzw. die Verletzung ihrer territorialen Integrität oder die gegen das Leben oder die Gesundheit führender Repräsentanten bzw. deren verfassungsmäßige Tätigkeit gerichtet sind*.

Führende Repräsentanten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, bei denen ein Angriff auf sie einen direkten Angriff auf die DDR darstellt.

Die hohe Gesellschaftsgefährlichkeit hochverräterischer Handlungen ergibt sich aus der objektiven Geeignetheit den Bestand und die Sicherheit der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung zu gefährden sowie aus dem Vorsatz, die so-